

Fall 1

A ist Arzt im überregional bekannten Schwestern-Krankenhaus. Als eines Tages sein Erzfeind E ins Krankenhaus eingeliefert wird, sieht er die Chance, sich für frühere Demütigungen an ihm zu rächen. E bekommt auf Anweisung des A täglich von der Schwester K eine genau festgelegte Dosis eines Medikaments gespritzt. Bevor K sich wieder auf den Weg in das Zimmer des E macht, tauscht A den Inhalt der Vorratsflasche des nur für E vorgehaltenen Medikaments gegen flüssiges Gift aus. K, die davon nichts mitbekommen hat, befüllt ihre Spritze mit dem Gift und verabreicht es E. E erleidet daraufhin, wie von A gewünscht, schwere Krämpfe.

Abwandlung:

Da es E in den letzten Tagen schlechter ging, verabreicht ihm K, ohne A zu informieren, die doppelte Dosis der „Medizin“. Da das Gift erst in dieser ungewöhnlich hohen Konzentration tödliche Wirkungen haben kann verstirbt E zur allgemeinen Überraschung aller Beteiligten.

Strafbarkeit der Beteiligten? Fahrlässigkeitsdelikte und der Heileingriff als solcher sind nicht zu prüfen!

Fall 2

Der boshafte B hat seinem Konkurrenten Q, der wie er modernste Ausrüstung für Sicherheitsunternehmen herstellt, mehrmals nahegelegt, aus dem Markt auszusteigen. Da Q nicht auf diese Ratschläge hört, möchte B sein Anliegen endgültig verdeutlichen. Er schnappt sich S, der ihm körperlich deutlich unterlegen ist, und droht ihm eindringlich, ihn „ins Nirvana“ schlagen zu lassen, wenn er nicht ein Fenster des Wohnhauses des Q mit einem Stein durchschlägt. Er werde ihn überall finden, er könne sich vor seinen Schlägertrupps nicht verstecken. Da S das Haus von Q nicht kennt, beschreibt B ihm grob, wie das Haus aussieht. Die Hausnummer kann er ihm allerdings nicht nennen. Er vertraut darauf, dass S als gewissenhafter Mensch, auch ohne die Hausnummer zu kennen, das Haus von Q schon finden werde. Als S, der dem Wunsch des B in Todesangst nachkommt, sich ans Werk macht, ist es dunkel und regnet stark. Er verwechselt daher das Haus des Q mit dem ähnlich aussehenden Haus des O, in dessen Wohnzimmerfenster er einen großen Ziegelstein wirft. B ist trotzdem mit der Tat zufrieden: er geht zutreffend davon aus, dass Q erkannt hat, dass die Tat eigentlich ihm gegolten hatte.

Strafbarkeit der Beteiligten? §§ 239, 241 StGB ist nicht zu prüfen.

Fall 3

A, B und C leben [so das LG Bochum]¹ in einem von „Mystizismus, Scheinerkenntnis und Irrglauben“ geprägten „neurotischen Beziehungsgeflecht“ zusammen. Es gelingt A und B, den Polizisten C von der Existenz des „Katzenkönigs“ zu überzeugen, der seit Jahrtausenden das Böse verkörpert und die Welt bedrohe. Dieser verlange ein Menschenopfer, ansonsten werde er die Welt vernichten. Als Opfer hat er sich die O auserkoren. Zwar erkennt C, dass eine solche Tötung rechtswidrig sei, doch A und B überzeugen ihn, dass das Tötungsverbot für sie nicht gelte, „da es ein göttlicher Auftrag sei und sie die Menschheit zu retten hätten“. Daraufhin kommt C dem nach und tötet die O.



Strafbarkeit von A und C?

¹ Fall nach BGHSt 35, 347; im Originalfall hat das Opfer überlebt.

Fall 4

A und B sind seit längerem befreundet und treffen sich regelmäßig, um sich philosophisch über Gott, die Welt und den Sinn des Lebens auszutauschen. Nach einiger Zeit offenbart A dabei der B, dass er angeblich ein höheres Wesen vom Planeten Sirius sei. Er könne sicherstellen, dass sie eine höhere Lebensstufe erreicht. Dazu müsse sie sich aber von ihrem alten Körper trennen, da dieser auf Sirius nicht überlebensfähig sei und ihre Gedanken beenge. Daher solle sie sich in die Badewanne legen und einen Fön in die Wanne fallen lassen. Danach würde sie in einem roten Salon am Genfer See in einem neuen Körper wieder aufwachen, um dann mit ihm auf den Sirius zu reisen. Vorher müsse sie ihm aber ihre Lebensversicherung überschreiben, damit der Körper bezahlt werden kann. B glaubt dies und bringt sich um.²

Strafbarkeit des A?

² Fall BGHSt 32, 38; dort hat B allerdings überlebt.